Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dener Bürger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, über die Lage des Vaterlands, gegen die Vertagung der Räthe u. s. w. Sie verlangen auch eine baldige neue Verfassung oder Herstellung der gegenwärtigen in allen ihren Theilen.

Scherer als Ordnungsmotion verlangt, daß die gesetzgebenden Räthe durch eine Proklamation dem Volk erklären, daß sie keine Adressen weder für noch gegen den 7. Jenner, weder für noch gegen die Vertagung mehr annehmen wollen — weil dadurch nur Zwietracht unterhalten wird. Wir haben in der That nicht geleistet, was wir versprachen. Wenn Rechnung abgelegt und ein neuer Finanzplan angenommen wäre, so würde er zur constitutionellen Vertagung gestimmt haben; nun aber sollen wir dem Volk durch eine Proklamation sagen, aus welchen Gründen die gesetzgebenden Räthe sich weder vertagen noch auflösen können.— Wenn die neue Constitution nicht bald zu Stande kommt, so möchte er wenigstens den 5ten Titel der gegenwärtigen abändern, und die Zahl der Räthe vermindern, diese vom Volke neu, und durch sie eine neue Vollziehung von 5 Gliedern wählen lassen; auch möchte er noch verschiedene andere Veränderungen in der gegenwärtigen Constitution machen lassen.

Bertholler verlangt Uebersetzung und Vertagung dieses Antrags.

Laflechere glaubt diese Anträge müßten dem grossen Rathe gemacht werden — Er verlangt darüber Tagesordnung und hingegen Uebersetzung der vortreflichen Zuschrift von Meilen.

Pettolaz glaubt, der Republikaner werde diese Zuschrift zu liefern und der Nouvelliste Vaudois sie zu übersetzen, nicht säumen.

Stapfer. Ungeacht einiges Gutes in Scherers Antrag ist, so verlangt er Tagesordnung darüber, weil derselbe dem Volk das geheiligte Recht der Petitionen nehmen will. — Die Niederlegung auf den Canzleytisch wird beschlossen.

Kleine Schriften.

Gedanken eines helvetischen Bürgers, veranlaßt durch die Wiederbearbeitung einer neuen Staatsverfassung. 8. Zürich bey J. Heinr. Waser. 8. S. 16.

Der Vf. glaubt die Hauptmomente einer republikanischen Verfassung seyen 1) die Bekanntmachung der Pflicht des sämmtlichen Volks gegen Gott, gegen das Vaterland, gegen die Obrigkeit, gegen einzelne Gemeinden und gegen jeden Bürger; 2) dann erkläre man dem Volk: wie es fürohin regiert werden soll; überzeuge es von der Nothwendigkeit dem Staate in seinem Bedürfnisse durch eine leidenliche Vermögensbesteurung zu Hülfe zu kommen; 3) endlich zeige man dem Bürger seine Rechte, Sicherstellung seiner Person, seiner Ehre und seines Eigenthums; man öffne ihm einen constitutionellen Weg (ohne in Prozesse eintreten zu müssen, ohne öffentlichen Kläger zu machen) sich oder andern Hülfe zu verschaffen, wenn gegen die gesetzliche Ordnung, der Einfluß eines oder mehrerer angesehener Bürger oder Gewalthaber, denselben an seinen Rechten kränken sollten, oder etwas dem Staat Schädliches unternähmen. — Der Vf. meint, man sollte die schon bestehende Constitution beybehalten und nur ihre Mängel verbessern; der Krieg und nicht die Verfassung sind Schuld an unsrer dermaligen unglücklichen Lage... Der verderblichste Artikel in der Verfassung war der, welcher Zehnden und Bodenzinse aufheben ließ (das hat kein Constitutionsartikel, sondern der Ehrgeitz einiger Demagogen und der Eigennutz reicher Gutsbesitzer, die über die Sache zu sprechen hatten, haben dieß gethan): „Die Aufhebung der Zehnden und Bodenzinse, da liegt die Krankheit, an welcher Helvetien zu Grunde gehen wird: wenn nicht mit dem Jahr 1800 diese Schuldtitel für den Staat, die Kirchen, die Armeninstitute und den reichen und armen Bürger wieder in den alten Stand (mit Loskäuflichkeit jedoch!) hergestellt werden.“ — Der Vf. wünscht für Angaben aller Art, die die Bürger machen wollen, einen beeidigten Heimlicher in jedem Canton und einen Einlegkasten in jedem Distrikt; er dringt endlich auf Reglierung des Postwesens und Gleichmachung der Taxen.

Grosser Rath, 13. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 13. Juni. Annahme des Beschlusses über die Organisation der Friedensrichter. — Annahme des 8ten Titels der neuen Verfassungsakte, der von der Centralverwaltung handelt. — Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofs Advocatur zu treiben erlaubt. — Annahme der Einladung an die Vollziehung, einen Bericht über die Wirkung des Amnistiegesetzes und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.